

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Krämerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 285

Diez, Dienstag den 7. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Lgb. Nr. 584. I. 26/15.

Berlin, den 1. Oktober 1915.
E. 25, Alexanderstraße 3-6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 17. vorigen Monats erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Verlagsanstalt „Bunddruck“ zugunsten der Kriegsinvaliden der Kaiserlichen Marine den Vertrieb von 5 000 000 Postkarten und 300 000 Kunstblättern das Stück für 10 Pfg. bzw. 2 Mark bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links, auf jedem Kunstblatt auf der Rückseite

1. der Verkaufspreis in Höhe von 10 Pfg. bzw. 2 Mark,
 2. der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zufließenden Betrages in Höhe von 3 bzw. 60 Pfg.,
 3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Kaiserliche Marine“
- vermerkt sein.

Der Vertrieb der Postkarten und Kunstblätter von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist, und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Werbeauftrages auf oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen: „Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlungen) streng untersagt“. Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerk-

sam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf § 2 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. Schneider, G. h. mer Oberregierungsrat.

An Herrn Richard Draemert, R.-B. 6, Schiffbauerdamm 19.

J.-Nr. II. 11904.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der untenstehenden Gemeinden.

Betr.: Kosten der für die Gemeinden durch die kgl. Oberförstereien beschafften Forstformulare.

Zu den Kosten der für die Gemeinden durch die Königl. Oberförstereien Nassau und Welschneudorf beschafften Forstformulare für das Wirtschaftsjahr 1915 haben beizutragen:

a) an die Firma P. Plaum in Wiesbaden:

Bergnassau-Schenern 2,95 Mk., Dersighofen 3,73 Mk., Dienethal 1,35 Mk., Dornholzhausen 5,13 Mk., Geisig 3,22 Mk., Gollschied 5,54 Mk., Miffelberg 0,84 Mk., Nassau 18,00 Mk., Niedertiefenbach 4,41 Mk., Oberhof 4,43 Mk., Oberwies 0,13 Mk., Pohl 5,13 Mk., Roth 3,57 Mk., Schweighausen 3,89 Mk., Singhofen 15,81 Mk., Sulzbach 3,24 Mk.

b) an den Buchdruckereibesitzer Georg Sauerborn in Montabaur:

Ruppenrod 1,38 Mk., Sömberg 4,50 Mk., Dausenau 12,70 Mk., Zimmerchied 1,90 Mk., Winden 6,58 Mk., Weinähr 3,88 Mk.

Die Zahlung der Beträge hat unmittelbar an den betreffenden Lieferanten zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Vornahme von Hausfassungen beider katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden im Jahre 1916 betr.

Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Oktober l. Js. sind für das Jahr 1916 folgende Hausfassungen bewilligt worden:

1. Der Diözesan-Anaben-Erziehungsanstalt in Marienhausen sowie dem Fürsorgeverein Johannisstift in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden.

2. Dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde in Frankfurt a. M. für die katholische Armenanstalt daselbst bei den katholischen Einwohnern der Stadt Frankfurt ohne Vororte.

3. Dem Hospiz zum hl. Geist in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern der Stadt Wiesbaden.

Die Zurücknahme der Bewilligung ist vorbehalten worden für den Fall, daß die kriegerischen Ereignisse die Abhaltung der Fassungen bedenklich erscheinen lassen sollten.

Zur Einvernehmung mit dem Herrn Oberpräsidenten haben wir bestimmt, daß die Hausfassung

1. für die Anabenerziehungsanstalt in Marienhausen im November,
2. des Fürsorgevereins Johannisstift in Wiesbaden im April,
3. für die katholische Armenanstalt in Frankfurt im Juli und
4. des Hospizes zum hl. Geist in Wiesbaden ebenfalls im Juli stattfinden soll.

Ueber die Kollekte für die Anabenerziehungsanstalt in Marienhausen werden noch weitere Anordnungen gegeben werden.

Limburg, den 19. November 1915.

Bischöfliches Ordinariat.

Dr. Höfler.

I 9836

Diez, den 3. Dezember 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J-Nr. II. 11944.

Diez, den 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Unfallversicherung der von der Jugendpflege erfassten Personen.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 2. November d. Js., J.-Nr. II 10787 betr. Abführung der Unfallversicherungsbeiträge für die von der Jugendpflege erfassten Personen an die Kreiskommunalkasse hier, noch im Rückstande sind, werden mit Frist von 8 Tagen hieran erinnert.

Der Landrat.

Duberstadt.

I. 10058.

Diez, den 3. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich erinnere hiermit an die Erledigung meiner Verfügung vom 12. Februar 1903, J.-Nr. I. 1473 (Kreisblatt Nr. 4), betreffend Berichterstattung über die im laufenden Jahre stattgefundenen Feuerwehrrübungen und erwarde sie binnen 8 Tagen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 9181/9614.

Diez, den 3. Dezember 1914.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Bei der Ausstellung von Ausweisen für den Empfang postlagernder Sendungen ist von den Behörden insofern nicht einheitlich verfahren worden, als nicht überall in den Ausweisen zum Ausdruck gebracht ist, daß sie zum Zwecke der Entgegennahme postlagernder Sendungen dienen sollen. Da die verschiedene Bezeichnung dieser Ausweise zu Weiterungen Anlaß gegeben hat, hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß sie künftig allgemein mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ zu versehen sind.

Ich teile dies im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Juli 1915, I. 5445 — Kreisblatt Nr. 168 — zur Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

Duberstadt.

J.-Nr. 11879. II.

Diez, den 3. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister und Gendarmen des Kreises.

Bei der Erstattung von Strafanzeigen wegen Vergehens gegen die Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 327 — erlassen sind, sind zukünftig in jedem Einzelfall die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten genau anzugeben. Die Äußerungen sollen die königliche Staatsanwaltschaft in die Lage versetzen, zutreffende Anträge zu stellen.

Der Landrat.

Duberstadt.

Pr. I. 8. C. 2303. Wiesbaden, den 25. November 1915.

Bekanntmachung.

Meine Verfügung vom 23. v. Mts. — Pr. I. 8. C. 2125 — ist erledigt, da Bendeich wieder ergriffen worden ist.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

Hötter.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Thévenet, Jean Marie, Gef.-Nr. 2711. Kleidung: Blauer Arbeitsanzug mit roten Streifen und rotem Käppi. Sprache: französisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 158 Btm. Statur: klein. Kopfform: oval. Nase: normal. Augen: blau. Haare: blond. Schnurrbart: blond. Zähne: schlecht. Besondere Kennzeichen: keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Saunvont, Jules, Nr. 53590. Kleidung: Blauer Arbeitsanzug mit rotem Streifen. Sprache: Französisch. Alter: 32 Jahre. Größe: 186 Btm. Statur: gesetzt. Kopfform: länglich. Nase: lang. Augen: braun. Haare: schwarz. Schnurrbart: blond. Zähne: fehlen 3 Backenzähne. Besondere Kennzeichen: keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Moureaux, Leon, Nr. 21493. Kleidung: Blauer Arbeitsanzug mit roten Strichen und rotem Käppi. Sprache: französisch. Alter: 27 Jahre. Größe: 163 Btm. Statur: kräftig. Kopfform: normal. Nase: normal. Augen: blau. Haare: schwarz. Schnurrbart: rotbraun. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: tätowiert am rechten Unterarm (Weintraube).

Zeit und Ort des Entweichens: vom 21. auf den 22. November von Arbeitsstelle Rhein.-Westf. Kupferwerke, Dipe.

Kriegsgefangenenlager Meischede.

Bekanntmachung.

Der am 19. 11. 15 von der Arbeitsstelle Fischborn entwischene russ. Kriegsg. Komashov, 17/113, ist am 24. 11. 15 in Giedern wiederergriffen worden.

Worms, den 25. November 1915.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 5184.

Frankfurt (Main), 28. November 1915.

Bekanntmachung

betreffend Entnahme von Sparmetall durch Privateisenbahnen aus beschlagnahmten Beständen.

Die Privateisenbahnen unterliegen den Bestimmungen der Beschlagnahme — Verfügung M. 1/4. 15. R. N. A. —. Die von ihnen in Auftrag gegebenen Lieferungen sind keine Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung. Die Entnahme von Metallen darf nur gegen einen Freigabebeschein aus den beschlagnahmten Beständen erfolgen.

Die dem Gesetz vom 3. November 1888 unterstehenden Privateisenbahnen der Metallvermittlungsstelle der deutschen Straßen- und Kleinbahnen-Verwaltungen sind nicht ausgeschlossen. Dieselben unterstehen der Aufsicht der königlichen Eisenbahnkommissare (d. i. die Präsidenten der zuständigen R. E. D.).

Alle im Befehlsbereich liegenden Lokomotiv- und Wagenbau-Anstalten werden hiermit erneut angewiesen, daß die Entnahme von Sparmetallen aus eigenen oder fremden Beständen für Lieferungen an die Privateisenbahnen nur gegen einen besonderen Freigabebeschein gestattet ist.

Die durch die Staatseisenbahnkommissare befürworteten Anträge sind in Zukunft an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke in Berlin R. W. 7, Sommerstraße 4a, zu richten.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Abt. II. Tgb. Nr. 17 164. Coblenz, den 2. 12. 1915.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des genannten Gesetzes, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

v. Luchwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. 11964.

Diez, den 2. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Bezt. den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Nach § 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. 8. 1915 — R.-G.-Bl. S. 520 — unterliegen Hülsenfrüchte im Gemenge, die nachträglich ausgesondert werden, der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeigen sind binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf diese Bestimmung in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen.

Der Landrat.
Duberstadt.

Wir haben anzubieten, solange Vorrat reicht:

Koststücken 30,60 Mark für 50 Kg.
Johannisbrod, ganz, 19,50 Mark für 50 Kg.
Johannisbrod, gebrochen, 20,— Mark für 50 Kg.
Mais, ganz, 24,50 Mark für 50 Kg.
Mais, gebrochen, 25,— Mark für 50 Kg.
Mais, geschrotet, 25,— Mark für 50 Kg.
Häufelmelasse, je nach Zuckergehalt, 9,—, 9,75 Mark für 50 Kg.,

alles frei Bahn Diez.

Johannisbrod ist ein sehr gehaltvolles Futter und besonders für Pferde zu empfehlen.

Bestellungen werden durch die Herren Bürgermeister erbeten.

Diez, den 4. Dezember 1915.

7815

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Geschäfts-Nr. 31 V. 2883.

Mainz, 16. Dez. 1913.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Schreiben vom 23. September 1909, 3 e 69/274, 20. Juli 1910, 8 e 63/221, 16. Oktober 1911, 31 e 69/296, und 26. Oktober 1912, 31 e 69/394, teilen wir ergebenst mit, daß im Jahre 1912 die Zahl der überfahrenen Fuhrwerke auf den Hauptbahnen unseres Bezirkes um 1 zurückgegangen, auf den Nebenbahnen dagegen die gleiche geblieben ist. Den zuständigen königlichen Landratsämtern ist von den Unfällen, die durch Verschulden der Fuhrwerksführer entstanden sind, unter Hinweis auf die mit Erlass vom 4. April 1901, I. D. 5014, (S. E. B. S. 109) bekanntgegebenen Verfügung des Herrn Ministers des Innern durch die Betriebsämter Mitteilung gemacht worden mit dem Ersuchen, die betreffenden Fälle in geeigneter Weise zur Warnung zu veröffentlichen. Außer den den Kreisbehörden mitgeteilten Unfällen sind noch verschiedene Fälle vorgekommen, wo nur durch ganz besondere Aufmerksamkeit und Entschlossenheit der Lokomotivführer ein Ueberfahren von Fuhrwerken verhütet worden ist. Die Unfälle auf den Nebenbahnen sind seither meist dadurch entstanden, daß die Wagenführer entweder versuchten, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzten, über den Uebertweg zu kommen, oder daß sie, wenn sie nicht etwa geschlafen haben, mit Begleitern plaudernd oder im Plamwagen sitzend, die Warnungssignale nicht beachtet und sich überhaupt nicht darum gekümmert haben, ob sich dem Uebertwege ein Zug näherte. Auch durch das unruhige Verhalten der Zugtiere kann, wenn sie zu nahe an die Bahn herangeführt werden, leicht ein Unfall entstehen.

Wir ersuchen ergebenst, zur Verhütung von Unfällen auf den Uebertwegen der Nebenbahnen die nachgeordneten Kreisbehörden gefälligst anzuweisen zu wollen, die Fuhrwerksbesitzer wiederholt in geeigneter Form auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die durch Unvorsichtigkeit oder Unaufmerksamkeit beim Befahren von unbewachten Eisenbahnübergängen entstehen können.

Königl. Preuss. u. Großh. Hess. Eisenbahndirektion. gez.: (Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I 9775.

Diez, den 27. November 1915.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, den in ihren Gemeinden befindlichen Fuhrwerksbesitzern Vorstehendes in geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß beim Ueberfahren der Geleise die größte Vorsicht geboten ist, da auch im vergangenen Jahre wieder Unglücksfälle der vorbezeichneten Art im Eisenbahndirektionsbezirk zu verzeichnen gewesen sind.

Der Königl. Landrat.

S. B.
Zimmermann.

Bekanntmachung

In der Gemeinde Nafstätten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.
Berg.

Nichtamtlicher Teil.**Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.**

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reiches oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92-94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Auswändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Formalitäten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Standesamt Bad Ems.

Im November d. Js. wurden in die Standesregister eingetragen: 4 Geburten, und zwar Knaben (1 in Kemmenau), 2 Eheschließungen (Kriegs-Eheschließungen) und folgende Sterbefälle:

14. Nov.: Josef Becker, 11 Monate alt, Sohn der Witwe Heinrich Karl Becker, Witze geb. Schröder in Bad Ems.
27. Nov.: Philipp Christian Adler, Invaliden-Renten-Empfänger in Bad Ems, 83 Jahre alt.
28. Nov.: Johann Jakob Demler, Invaliden-Renten-Empfänger in Bad Ems, 76 Jahre alt.
30. Nov.: Witwe Christine Jung geb. Dommermuth in Bergnassau-Scheuern, 75 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gefallen:

18. Mai: Tagelöhner Christian Emil Sauerbrei in Bad Ems, 20 Jahre alt.
14. Aug.: Tiefbohrtechniker Eduard Emil Dembach in Bad Ems, 20 Jahre alt.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat November 1915 9 Geburten, 2 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Nov. 2.: Der Albert Wilhelm Jakob Reinhard zu Heistenbach, 2½ Jahre alt.
Nov. 2.: Die Anna Thörn zu Diez, 92 Jahre alt.
Nov. 7.: Die Katharine Luise Wagner zu Diez, wohnhaft zu Gramberg, Kreis Unterlahn, 20 Jahre alt.
Aug. 22., 1915: Der Musketier Schlosser Christian Karl Münch von Fachingen, 20 Jahre alt.
Sept. 8., 1915: Der Landsturmmann Steinbrecher Heinrich Moog von Freindiez, 43 Jahre alt.
Okt. 6., 1915: Der Musketier Landwirt Karl Haymann von Freindiez, 20 Jahre alt.
Nov. 16.: Der Rentner Karl Wilhelm Anton Birlenbach zu Diez, 70 Jahre alt.
Nov. 18.: Der Karl Hasselbach zu Diez, wohnhaft zu Niederneisen, 2 Jahre alt.
Nov. 19.: Die Mina Held zu Freindiez, 1 Tag alt.
Nov. 26.: Die Margarete Türking zu Diez, 17 Jahre alt.
Nov. 3.: Der Landsturmmann, Kassensassistent Wilhelm Stillger von Diez, 21 Jahre alt.
Nov. 29.: Die Frieda Mageriner zu Freindiez, 12 Jahre alt.
Nov. 30.: Der Kaufmann Wilhelm Friedrich Bauer zu Diez, 74 Jahre alt.

!: Durchsucht Kisten und Kasten! Fast in allen deutschen Staaten wird jetzt mit behördlicher Befürwortung und Unterstützung der Reichssammlung Vaterlandsbank durchgeföhrt. Zahlreiche Vorstände von Frauenvereinen, vom Roten Kreuz und anderen Wohlfahrts-Einrichtungen haben sich in den Dienst der guten Sache gestellt; mit großem Erfolge beteiligen sich auch die Schulen an dem Sammeln von entbehrlichem Gold und Silber und Schmud aller Art, goldenem und silbernem Tischgerät, Ketten, Münzen und Medaillen, goldenem Zahneratz und ähnlichem. So kommt aus Kisten und Kasten nutzlos Umherliegendes in solcher Menge zusammen, daß die Hauptgeschäftsstelle des Vaterlandsbankes zur 3. Kriegsanleihe für die Wittven und Waisen der im Kriege Gefallenen bereits 1½ Millionen Mark zeichnen konnte. Noch liegen große Mengen solcher Dinge ungenützt umher, deshalb sammelt der Vaterlandsbank weiter und gibt jedem Spender zur Erinnerung an unsere große Zeit einen Ring aus dem von der Firma Krupp gestifteten platinähnlichen, nicht rostenden Eisen, zu dem Professor Peter Behrens den Entwurf geliefert hat.